



Richtlinie zur Förderung der ehrenamtlich tätigen sozialen und karitativen Vereine, Verbände und Organisationen in Waiblingen

1. Fördervoraussetzungen

1.1. Rechtsform der Förderempfänger

Vereine, Verbände und Organisationen die in oder für Waiblingen tätig sind.
(Nachfolgend wird aus Vereinfachungsgründen der Begriff „Verein“ verwendet.)

Nicht als Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind – ungeachtet ihrer Rechtsform – anzusehen:

- Politische Parteien oder deren Ortsverbände
- Wirtschaftliche Vereine oder soziale Vereine, die Einrichtungen zur Religionsausübung unterhalten oder in diesen Einrichtungen religiöse Ziele verfolgen
- Wirtschaftliche Vereine oder ihnen gleichzustellende Vereine, die eine eigenständige Finanzierung anstreben bzw. Leistungen gegen ein Entgelt zur Verfügung stellen
- Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften.

Ausgenommen sind davon deren Kinder- und Jugendprojekte soweit sie mit den Zielen der Stadt übereinstimmen und in Abstimmung mit der städtischen Kinder- und Jugendförderung erfolgen.

1.2. Gemeinwohlbezug der Förderempfänger

Die Betätigung der ehrenamtlich sozial oder karitativ aktiven Vereine muss den Bewohnern der Stadt unmittelbar zu Gute kommen und darf den Zielen der Stadt nicht widersprechen und sollte die Stadt in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Zielsetzung des Vereins muss mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

1.3. Finanzmittel des Fördergebers

Die Förderung soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Waiblingen unter Beachtung des finanziellen Leistungsvermögens des Vereins und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bemessen werden.

Voraussetzung für die Förderung in Form der Gewährung von Zuschüssen ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereit stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderbedingungen

- Der Verein kann erst im zweiten Jahr seines Bestehens eine Förderung erhalten.
- Der Verein trägt bei Räumlichkeiten alle Verbrauchs- bzw. Nebenkosten selbst.
- Die Fördermittel müssen zweckentsprechende und unmittelbare Verwendung finden. Der Nachweis darüber ist jährlich zum 31. 03. des Folgejahres dem Fachbereich Bürgerengagement in Form eines geprüften Jahresabschluss- oder Rechenschaftsberichtes vorzulegen.
- Die Stadt kann bei den örtlichen Vereinen jederzeit die Prüfung der Rechnungsführung durch die Stadt Waiblingen, Fachbereich Revision, veranlassen.

3. Fördermaßnahmen

Mit dieser Richtlinie werden nicht Zuschüsse erfasst, die mit einer Aufgabenübertragung/ Beauftragung von Institutionen durch die Stadt zusammenhängen.

3.1. Mietzuschüsse bei Veranstaltungen im Bürgerzentrum, in städtischen Hallen und Räumen

Vereine, die mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt kostenlos bei einer Veranstaltung mitwirken, erhalten für eine Veranstaltung im Jahr einen nach der Anzahl der nachgewiesenen Vereinsmitglieder gestaffelten Mietzuschuss - maximal bis zur Höhe –

Vereine ab	Mietzuschuss
50 Mitglieder	140 €
100 Mitglieder	240 €
200 Mitglieder	449 €
300 Mitglieder	640 €
400 Mitglieder	840 €
500 Mitglieder	1.040 €

Bei Vereinen über 400 Mitgliedern kann der Mietzuschuss auf zwei Veranstaltungen aufgeteilt werden. Außer im Bürgerzentrum müssen die Räume vom Verein selbst bestuhlt werden. Bei Veranstaltungen von überörtlich wirkenden Vereinen kann ein Mietzuschuss bis zur Höhe von 50% der Benutzungsgebühren (incl. Nebenkosten) gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Mietzuschusses ist ein Antrag beim Fachbereich Bürgerengagement. Dieser kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen. Die sportliche Nutzung von Räumen und Hallen, deren Vermietung der Verpachtungsgesellschaft unterliegt, ist von diesen Richtlinien ausgenommen.

3.2. Grundförderung

Vereine, die regelmäßige unentgeltliche Dienstleistungen und Angebote für die Allgemeinheit erbringen, können – auf Antrag beim Fachbereich Bürgerengagement - eine jährliche Grundförderung durch die Stadt in Höhe von 100% der für das Vorjahr jeweils nachgewiesenen, im Ortsverein verbleibenden Mitgliedsbeiträge (geprüfter Vorjahresbericht) erhalten.

Die Grundförderung kann bei Vereinen, die ihren Mietanteil für städtische oder von der Stadt für sie angemietete Räume nicht aufbringen, verrechnet werden.

Eine Förderung entfällt, soweit der Verein Rücklagen hat, deren Umfang mehr als sechs Monate des normalen Geschäftsgebarens umfasst.

3.3. Projektförderung

Auf Antrag beim Fachbereich Bürgerengagement kann für soziale und gesellschaftliche Projekte ein einmaliger Zuschuss je Projekt bis zur Höhe von 50% der Projektkosten gewährt werden. Die Projektförderung ist stets nachrangig; andere Fördermöglichkeiten müssen primär in Anspruch genommen werden.

Erhalten Vereine für die Projektarbeit Fördermittel aus EU-, Bundes-, Landes- oder sonstigen Fördertöpfen, kann keine Projektförderung nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Stadt Waiblingen für besondere Projekte bzw. Aufgaben. In Fällen unbilliger Härte kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.

Bei der Förderung von Projekten ist darauf zu achten, dass die am Projekt teilnehmenden Personen in der Stadt Waiblingen wohnen. Sollten auch Personen daran teilnehmen, die nicht in Waiblingen wohnen, so ist der Zuschuss anteilig zu berechnen.

3.4. Förderung von Bürgervereinen (Altfallregelung)

Vereine erhalten in städtischen oder durch die Stadt angemieteten Räumen die Kostenmiete als Förderung. In Fällen, in denen dies die Vereinsarbeit oder den Bestand eines Vereins gefährdet, kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.

3.5. Förderung von Ausländervereinen (Altfallregelung)

Unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt die Stadt Waiblingen den derzeit geförderten Vereinen städtische Räume gegen Erstattung der reinen Kostenmiete zur Verfügung

01.01.2011

Diese Räume sollen eine Stätte der Begegnung sein, in der Sprache und Kultur der Heimatländer gepflegt werden. Darüber hinaus soll im Rahmen der Vereinsarbeit die Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger - in Abstimmung mit der Stadt Waiblingen - gefördert und begleitet werden. Die Räume sollen nicht nur den Vereinsmitgliedern oder Angehörigen der eigenen Nationen, sondern allen hier lebenden Menschen zugänglich sein.

Diese Richtlinie tritt zum 01. 01. 2011 in Kraft.